

für derartige Analysen ausarbeitet, um sie vergleichen und auswerten zu können. Die Analysen sollten sich auch auf Probleme der Gesetzgebung erstrecken und dabei untersuchen, ob bestehende Gesetze der Veränderung oder Ergänzung bedürfen, ob andere aufgehoben werden sollten, weil sie von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt sind usw. Dieser Gesichtspunkt entfällt auch dann nicht, wenn wir ein neues Strafgesetzbuch haben werden; es muß stets geprüft werden, wie sich ein neues Gesetz in der Praxis bewährt.

Es müßte ferner gewährleistet sein, daß die Analysen sowohl unter den zentralen Rechtspflegeorganen als auch innerhalb der Bezirke ausgetauscht werden. Zusammenfassende Darstellungen sollten in größeren Abständen außerdem jeweils den interessierten zentralen Organen, wie Volkswirtschaftsrat, Landwirtschaftsrat, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Volksbildung u.a., zugeleitet werden. Darin läge ein wichtiger Beitrag nicht nur für die Arbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege, sondern auch für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens; zugleich wäre das Material für die soziologische Forschung von Bedeutung.

Der 15. Jahrestag der Gründung unserer Republik stellt uns vor allem die Frage: Wie geht es weiter? Der

VI. Parteitag der SED hat die Orientierung gegeben: umfassender Aufbau des Sozialismus. Die Direktive für die Ausarbeitung des Perspektivplans zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR bis 1970 wird beraten. Diesem Ziel müssen unsere Rechtsordnung, unser Recht und unsere Rechtspflege entsprechen.

Dabei treten folgende Gesichtspunkte in den Vordergrund:

Nach der Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit der Schiedskommissionen wird der Aufbau einer gesellschaftlichen Rechtspflege bis Ende des Jahres 1966 abgeschlossen sein. Die Schiedskommissionen, erwachsen aus den Erfahrungen der Konfliktkommissionen, gehen im Aufgabenbereich der gesellschaftlichen Rechtspflege aber einen Schritt weiter. Sie beziehen neben der Behandlung geringfügiger Straftaten und Zivilsachen auch den Kampf gegen die Arbeitsbummelei ein. Es ist wichtig, daß nunmehr auch der Aufgabenbereich der Konfliktkommissionen ausdrücklich entsprechend erweitert wird. Dem Bundesvorstand des FDGB ist der Vorschlag unterbreitet worden, die Richtlinie über die Aufgaben der Konfliktkommissionen insoweit mit der Richtlinie über die Schiedskommissionen in Übereinstimmung zu bringen. Damit wird in die gesellschaftliche Rechtspflege ein Gebiet einbezogen, das in Beziehung zu dem Zusammenhang zwischen Ökonomie und Recht steht sowie von großer Bedeutung für die Bewußtseinsentwicklung und zugleich für die Verhütung von Straftaten ist, die ja gerade oft in Erscheinungen der Arbeitsbummelei wurzeln. Der vollständige Ausbau der gesellschaftlichen

Rechtspflege ist eine bedeutende Aufgabe der nächsten Jahre. Das Gesicht unserer gesamten Rechtspflege wird dadurch wesentlich mitbestimmt werden.

Im Kampf gegen die Kriminalität kommt der Vorbeugung von Straftaten eine zunehmende Bedeutung zu. Die schon bisher geübten Methoden der weiteren Aufdeckung von begünstigenden Bedingungen von Straftaten, im besonderen auf dem Gebiet der Wirtschaft, sollten dahin konkretisiert werden, daß besonders hemmende Erscheinungen systematisch untersucht und offensiv in der Öffentlichkeit behandelt werden. Das ist eine Aufgabe, die besonders die Staatsanwaltschaft betrifft. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat diese Richtung in ihrer Arbeit in der letzten Zeit eingeschlagen. z. B. auf dem Gebiet der Ordnung auf den Baustellen und der Preisdiziplin. Auch die Rechtspflegeorgane sollten, ohne die verschiedenen Aufgabebereiche zu verwischen, ihrer analytischen Arbeit diesen offensiven Charakter geben.

Der Hinweis des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs von den realen gegenwärtigen Bedingungen auszugehen und nicht ein Gesetz „für den Kommunismus“ auszuarbeiten, lenkt unsere Untersuchungen auf die Probleme der Gegenwart und die Aufgaben, die für die nächste Etappe unserer Entwicklung gestellt sind. Das heißt aber nicht, daß wir überhaupt nicht an die weitere Perspektive der Rechtspflege denken sollen. Wenn wir die Hauptaufgabe des Rechts und der Rechtspflege in der Erziehung der Menschen sehen, dann reicht diese Aufgabe auch für uns bis in das Jahr 2000. Die gesamte Tätigkeit der Rechtspflegeorgane wirkt weitestgehend auf die Bürger und ihre Familien, auf ihren ganzen Lebenskreis ein, in dem die Kinder und Jugendlichen, die Hausherrn und Staatsbürger von morgen geformt werden. Das verlangt, daß jeder in der Rechtspflege tätige Jurist das Wesen unserer Zeit, die großen gesellschaftlichen Umwälzungen und die Bedeutung der technischen Revolution begreift.²¹ Stärker denn je spüren die Mitarbeiter der Rechtspflege am 15. Jahrestag der DDR, wie sie mitten in unserem neuen Leben stehen und es mitgestalten.

Parteiprogramm, Rechtspflegeerlaß und Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — das sind die Leuchttürme, die den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane den Weg zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben weisen.

21 In diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung von Interesse, die das Bezirksgericht Leipzig für seine Plenartagung am 26. August 1964 zu Fragen der sozialistischen Menschenführung in der gerichtlichen Tätigkeit durchgeleitet hat und die wegen ihrer wichtigen Gedanken den jetzt neu in die Justiz eingetretenen Richtern ausgehändigt wird. Mit Recht wird in der Untersuchung festgestellt, daß durch die Menschenführung in der Rechtspflege ein unmittelbarer Einfluß auf das Denken und Fühlen vieler Bürger, ihre Einstellung zur Arbeit und zu unserem Staat, ihr Gerechtigkeitsempfinden und ihr Rechtsgefühl ausgeübt wird.

Dr. habil. ERICH BUCHHOLZ, Prodekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Die erzieherische Funktion der Strafe in der Periode des entfalteten sozialistischen Aufbaus

Unsere Erkenntnisse über die Strafe dürfen wir nicht mit einmal gewonnenen Formeln — etwa der von der Einheit von Zwang und Erziehung — als abgeschlossen und endgültig betrachten. Die Diskussion um die Gestaltung eines neuen, des ersten sozialistischen Strafgesetzbuchs in Deutschland hat in ganzer Breite unsere bisherige strafrechtstheoretische Konzeption überprüft und in Grund- wie in Detailfragen neue Positionen oder wenigstens neue Aspekte sichtbar werden lassen. Von besonderer Bedeutung hierbei sind die philosophisch fundierten Beiträge zur Problematik

der Verantwortlichkeit und Schuld^{26 1}, die geeignet sind, der sozialistischen Strafrechtspflege eine eigenständige Grundlage zu vermitteln und Impulse zur Lösung verschiedener Grund- und Einzelfragen — nicht nur des Strafrechts — zu geben.

Unter diesem Blickpunkt wollen die nachfolgenden

1 Vgl. Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen sozialistischen Strafrecht, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe Jg. XIII (1964) S. 19 ff.; dieselben, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Staatsverlag, Berlin 1964.